

Charité – Universitätsmedizin Berlin

Satzung für Studienangelegenheiten

Die Gemeinsame Kommission der Charité – Universitätsmedizin Berlin hat am 8. März 2004 aufgrund von Art. I § 5 Abs. 3 in Verbindung mit Art. III § 1 des Vorschaltgesetzes zum Gesetz über die Umstrukturierung der Hochschulmedizin im Land Berlin (HSMedG) vom 27. Mai 2003 (GVBl. S. 185) und § 10 Abs. 6 sowie § 31 Abs. 1 des Berliner Hochschulgesetzes in der Fassung vom 13. Februar 2003 (GVBl. S. 82), geändert durch Art. II des Gesetzes vom 27. Mai 2003 (GVBl. S. 185) folgende Satzung erlassen.¹

§ 1 Geltungsbereich und Allgemeines

(1) Die Satzung regelt in Ausführung des Berliner Hochschulgesetzes und des Berliner Hochschulzulassungsgesetzes vom 29. Mai 2000 (GVBl. S. 327) Verwaltungsv erfahren sowie Rechte und Pflichten für Studentinnen und Studenten, Gasthörerinnen und Gasthörer der Charité – Universitätsmedizin Berlin. Daneben gelten weitere Satzungsbestimmungen der Charité – Universitätsmedizin Berlin sowie Studien- und Prüfungsordnungen für einzelne Studiengänge.

(2) Soweit in Angelegenheiten dieser Satzung nichts anderes festgelegt ist, entscheidet für die Charité – Universitätsmedizin Berlin die Dekanin oder der Dekan. Sie oder er kann Einzelheiten in Verwaltungsrichtlinien festlegen.

§ 2 Rechte und Pflichten

(1) Studentinnen und Studenten haben das Recht, Einrichtungen der Charité – Universitätsmedizin Berlin, der Freien Universität Berlin und der Humboldt-Universität zu Berlin nach den Vorschriften dieser Satzung und nach Maßgabe der jeweiligen Benutzungsordnungen zu benutzen. Dazu gehört insbesondere das Recht, Lehrveranstaltungen im gesamten Bereich der Charité – Universitätsmedizin Berlin, der Freien Universität und der Humboldt-Universität zu besuchen, Nachweise über Studienleistungen zu erhalten und Prüfungen abzulegen. § 15 bleibt unberührt.

(2) Studentinnen und Studenten sind verpflichtet, ihr Studium unverzüglich nach der Immatrikulation aufzunehmen und ihr Studium an den für ihren Studiengang geltenden Studien- und Prüfungsordnungen zu orientieren.

(3) Studentinnen und Studenten sind verpflichtet, an gesetzlich bestimmten besonderen Prüfungsberatungen teilzunehmen. Näheres regelt die für den Studiengang geltende Prüfungs- oder Studienordnung oder, soweit dort keine abweichenden Festlegungen getroffen sind, § 8 Absatz (5) dieser Satzung.

(4) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, Studentinnen und Studenten, Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten sind nach den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften und Satzungsbestimmungen verpflichtet, personenbezogene Daten zum Hochschulzugang, zum Studium, zum Studienverlauf und zu Prüfungen der Charité – Universitätsmedizin Berlin für Verwaltungszwecke anzugeben.

§ 3 Bekanntmachung von Fristen

Fristen, innerhalb derer Anträge auf Zulassung, Immatrikulation, Rückmeldung, Studiengangwechsel, Exmatrikulation oder auf Zulassung zur Gasthörerschaft zu stellen sind, sowie Vorlesungs- und Semesterzeiten werden durch Aushang, im entsprechenden Merkblatt und in den Namens- und Vorlesungsverzeichnissen der Freien Universität Berlin und der Humboldt-Universität zu Berlin bekannt gemacht.

§ 4 Immatrikulation

(1) Studienbewerberinnen und Studienbewerber sind zu immatrikulieren, wenn sie

1. durch eigene Erklärung belegen, dass sie an keiner anderen Hochschule der Bundesrepublik Deutschland im gewählten Studiengang immatrikuliert sind;
2. durch eigene Erklärung belegen, dass sie an keiner Hochschule der Bundesrepublik Deutschland in dem gewählten Studiengang vorgeschriebene Prüfungen endgültig nicht bestanden haben;
3. das Bestehen einer Krankenversicherung nach den gesetzlichen Regelungen nachweisen;
4. die allgemeinen Zugangsvoraussetzungen gemäß Berliner Hochschulgesetz (BerIHG) erfüllen;
5. die nach Gesetz oder Satzung festgelegten Beiträge und Gebühren bezahlt haben beziehungsweise die bereits an der Freien Universität Berlin, der Humboldt-Universität zu Berlin oder einer anderen Berliner Hochschule erfolgte Bezahlung nachweisen.

(2) Die Immatrikulation erfolgt für einen Studiengang, der zu einem berufsqualifizierenden Abschluss führt, oder für ein Ergänzungs-, Zusatz- oder Aufbaustudium.

¹ Die Senatsverwaltung für Wissenschaft, Forschung und Kultur hat die von der Gemeinsamen Kommission der Charité – Universitätsmedizin Berlin beschlossene Satzung für Studienangelegenheiten am 9. Juni 2004 bestätigt.

(3) Die Immatrikulation ist auch für einen weiteren Studiengang (Doppelstudium) möglich, für mehr als einen zulassungsbeschränkten Studiengang jedoch nur, wenn das im Hinblick auf das Studien- bzw. Berufsziel sinnvoll ist und andere dadurch nicht vom Erststudium ausgeschlossen werden.

(4) Gemäß § 7 kann die Immatrikulation auch befristet oder vorläufig erfolgen.

(5) Die Immatrikulation sowie die für jedes Semester erforderliche Rückmeldung begründen den Studierendenstatus jeweils für ein Semester.

§ 5 Verfahren der Zulassung und Immatrikulation

(1) Besteht für einen Studiengang eine Zulassungsbeschränkung, ist der Zulassungsantrag innerhalb der festgelegten Fristen schriftlich an die Dekanin oder den Dekan der Charité – Universitätsmedizin Berlin zu richten. Im Übrigen findet die jeweils geltende Zulassungssatzung der Charité – Universitätsmedizin Anwendung. Ist die Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen (ZVS) zuständig, ist der Zulassungsantrag dorthin zu richten. Die Fristen der Zentralstelle werden durch die Dekanin oder den Dekan der Charité – Universitätsmedizin Berlin durch Aushang bekannt gemacht.

(2) Die Immatrikulation ist in der festgelegten Form und Frist im Zulassungsbüro der Charité – Universitätsmedizin Berlin zu beantragen.

(3) Die für die Immatrikulation erforderlichen Nachweise und Erklärungen sind dem Immatrikulationsantrag beizufügen, sie müssen spätestens bis zur Immatrikulation vorliegen. Eignungsnachweise oder zusätzliche Zugangsvoraussetzungen im Rahmen des Berliner Hochschulgesetzes können gefordert werden, soweit § 13 dieser Satzung es zulässt.

(4) Unter Widerrufsvorbehalt kann für maximal ein Semester immatrikuliert werden, wer zwar die Voraussetzungen erfüllt, dies aber aus nicht zu vertretenden Gründen nicht rechtzeitig nachweisen kann. Erscheint eine Angabe zweifelhaft, kann ein Nachweis nicht in der vorgesehenen Form erbracht werden oder bestehen Zweifel an der Richtigkeit und Echtheit vorgelegter Urkunden, entscheidet die Dekanin oder der Dekan der Charité – Universitätsmedizin Berlin über die geeignete Form des Nachweises.

(5) Die Immatrikulation erfolgt für das erste Fachsemester, es sei denn, es kommt aufgrund einer Entscheidung gemäß § 11 dieser Satzung oder einer Einstufungsprüfung gemäß § 30 Abs. 6 BerlHG zu einer Immatrikulation für ein höheres Fachsemester.

(6) Besteht für einen Studiengang eine Zulassungsbeschränkung, erfolgt die Immatrikulation nur bei Vorlage des Zulassungsbescheides.

(7) Die Immatrikulation an der Charité – Universitätsmedizin Berlin ist mit der Aushändigung oder dem Versenden des Studierendenausweises vollzogen.

§ 6 Zulassung ausländischer und staatenloser Studienbewerberinnen oder Studienbewerber

(1) Ausländische und staatenlose Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die eine im Land Berlin anerkannte Hochschulzugangsberechtigung nachweisen, werden gemäß § 3 und § 4 auf Antrag zugelassen und immatrikuliert, wenn sie ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache nachweisen.

(2) Die ausreichenden Kenntnisse der deutschen Sprache werden in der Regel auf der Grundlage der Rahmenordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber (DSH) festgestellt.

(3) Die Staatsangehörigen der übrigen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union sowie sonstige Ausländerinnen oder Ausländer und Staatenlose, die eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung erworben haben, sind zulassungsrechtlich den deutschen Studienbewerberinnen und Studienbewerbern gleichgestellt.

(4) Die Quote für ausländische Studienbewerberinnen und -bewerber, zu denen nicht der Bewerberkreis gemäß Absatz (3) gehört, wird für zulassungsbeschränkte Studiengänge gemäß § 8 Hochschulzulassungsverordnung auf mindestens 5 % festgesetzt. In jedem Fall ist mindestens ein Studienplatz hierfür vorgesehen.

(5) Ausländische und staatenlose Studienbewerber und Studienbewerberinnen ohne eine im Land Berlin anerkannte Hochschulzugangsberechtigung können nach Maßgabe der für das Studienkolleg der Freien Universität Berlin geltenden Regelungen zugelassen und befristet immatrikuliert werden, um sich durch den Besuch des Studienkollegs auf die Feststellungsprüfung gemäß Schulgesetz für Berlin in der Fassung vom 20. August 1980 (GVBl. S. 2103, zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 27. Mai 2003, GVBl. S. 194) vorzubereiten. Die Befristung beträgt in der Regel zwei Semester, bei zusätzlichem Besuch eines Deutsch-Vorkurses drei Semester, insgesamt höchstens fünf Semester. Die Immatrikulation ist auf die Teilnahme am Studienkolleg beschränkt. Ein Anspruch auf spätere Zulassung zu einem Studiengang besteht nicht.

(6) Ausländische und staatenlose Studienbewerber und Studienbewerberinnen, die an einem fremdsprachigen Studiengang, einem Aufbaustudium mit Abschlussziel Promotion oder an einem Zusatz- oder Ergänzungs- oder Weiterbildungsstudium teilnehmen wollen und die in den jeweiligen Ordnungen festgelegten Zugangsvoraussetzungen erfüllen, können nach Maßgabe dieser Ordnungen vom Nachweis deutscher Sprachkenntnisse befreit werden. Die Immatrikulation kann befristet erfolgen, wenn eine Zulassung unter Vorbehalt ausgesprochen worden ist.

(7) Studenten und Studentinnen ausländischer Hochschulen, die im Rahmen einer Hochschulvereinbarung an der Charité – Universitätsmedizin Berlin zugelassen sind, werden auf der Grundlage dieser Vereinbarung für bis zu vier Semester in einem Studiengang befristet immatrikuliert. Hochschulprüfungen können in dieser Zeit

nur nach Maßgabe der Vereinbarung abgelegt werden. Nach Ablauf der befristeten Immatrikulation gelten für die weitere Immatrikulation die Voraussetzungen gemäß Abs. 1.

§ 7 Befristete und vorläufige Immatrikulation

(1) Bewerberinnen und Bewerber, die die Voraussetzungen der fachgebundenen Studienberechtigung gemäß § 11 BerlHG erfüllen, können für zunächst zwei Semester vorläufig immatrikuliert werden. Die vorläufige Immatrikulation kann um bis zu zwei weitere Semester aufgrund einer entsprechenden Bestätigung des zuständigen Prüfungsausschusses verlängert werden.

(2) Bewerberinnen und Bewerber, die aufgrund gerichtlicher Anordnung zuzulassen sind, werden bis zum Ende des Gerichtsverfahrens vorläufig immatrikuliert.

(3) Studiensemester während einer vorläufigen Immatrikulation gemäß Absatz (1) und (2) und § 6 Absatz (7) werden uneingeschränkt als Hochschul- und Fachsemester gezählt.

§ 8 Rückmeldung und Prüfungsberatung

(1) Studierende, die für das folgende Semester immatrikuliert bleiben wollen, beantragen dies frist- und formgemäß (Rückmeldung).

(2) Wer die Unterlagen nicht erhalten hat, ist dadurch von der Pflicht zur Rückmeldung gemäß Absatz (1) nicht entbunden.

(3) Die Rückmeldung wird vollzogen und die weitere Immatrikulation für das folgende Semester wird bescheinigt, wenn

1. das Bestehen einer Krankenversicherung nach den gesetzlichen Regelungen nachgewiesen wird,
2. die nach Gesetz oder Satzung fälligen Beiträge und Gebühren bezahlt sind,
3. der gemäß Abs. 4 erforderliche Nachweis vorliegt.

(4) Nachweise der besonderen Prüfungsberatung sind gemäß § 30 Abs. 2 und 4 BerlHG in den folgenden Fällen erforderlich:

1. Sofern die Zwischenprüfung nicht erfolgreich abgelegt ist, muss bei der Rückmeldung zum siebten und neunten Fachsemester die Teilnahme an der Prüfungsberatung durch Prüfungsberechtigte für jeden Studiengang und jeden Teilstudiengang, für den eine Immatrikulation besteht, nachgewiesen werden. Sofern die für das Grundstudium festgesetzte Regelstudienzeit mehr oder weniger als vier Fachsemester beträgt, verändern sich die Fachsemesterzahlen entsprechend.
2. Sofern die Meldung zur Abschlussprüfung nicht erfolgt ist, muss bei der Rückmeldung zu dem Fachsemester, das um drei Fachsemester über der für den Studiengang geltenden Regelstudienzeit liegt, die Teilnahme an einer Prüfungsberatung durch Prüfungsberechtigte nachgewiesen werden. Soweit die Zwischenprüfung gemessen an dem Teil der Regelstudienzeit für das Grundstudium verspätet abgelegt worden ist, erhöhen sich die Fachsemesterzahlen entsprechend.

3. Nach einem ersten Hochschulabschluss muss bei der Rückmeldung zum dritten Fachsemester die Teilnahme an einer Prüfungsberatung durch Prüfungsberechtigte für jeden Studiengang und jeden Teilstudiengang, für den eine Immatrikulation besteht, nachgewiesen werden. Bei der Prüfungsberatung sind die seit dem ersten Hochschulabschluss erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen sowie eine Begründung für die Notwendigkeit der weiteren Immatrikulation vorzulegen.

(5) Weist eine Studentin oder ein Student in der Prüfungsberatung nach § 30 Abs. 2 BerlHG weder an der Universität erbrachte Studienleistungen noch Prüfungen aus den letzten beiden Semestern nach, wird ihr oder ihm im Rahmen der Prüfungsberatung schriftlich eine Auflage erteilt. Die Auflage dient dem Ziel, die Studentin oder den Studenten in den Stand zu versetzen, das Studium des entsprechenden Studienabschnitts schnellstmöglich abzuschließen. In der Auflage ist festzulegen, innerhalb welcher Frist welche Studienleistungen und ggf. Prüfungen zu erbringen sind und zu welchem Zeitpunkt die Überprüfung der Auflagenerfüllung erfolgt. Dabei sind die persönlichen Umstände der Studentin oder des Studenten zu berücksichtigen. Wird die Auflage nicht erfüllt, erfolgt die Exmatrikulation gem. § 15 Satz 3 Nr.1 BerlHG.

(6) Ist eine Studentin oder ein Student zwei Semester nach der Teilnahme an einer Prüfungsberatung gem. § 30 Abs. 4 BerlHG noch nicht zur Abschlussprüfung zugelassen, erfolgt eine Abschlussberatung durch einen Prüfungsberechtigten. Die Beratung dient dem Ziel, die Studentin oder den Studenten in den Stand zu versetzen, das Studium schnellstmöglich abzuschließen. In der Beratung wird schriftlich eine Auflage erteilt. Absatz (5) Sätze 2 bis 5 finden entsprechend Anwendung.

§ 9 Beurlaubung

(1) Studierende, die das Studium an der Charité – Universitätsmedizin Berlin im folgenden Semester unterbrechen wollen, lassen sich hierfür beurlauben. Der Antrag auf Beurlaubung kann frühestens zusammen mit der Rückmeldung, er muss spätestens sechs Wochen nach Beginn der Vorlesungszeit, unter Angabe der Gründe gestellt werden. Gründe für eine Beurlaubung können insbesondere sein:

1. ein Studienaufenthalt im Ausland,
 2. die Absolvierung eines in einer Prüfungs- oder Studienordnung vorgesehenen Praktikums,
 3. die Vorbereitung auf eine Prüfung bzw. eine Teilprüfung,
 4. Krankheit,
 5. die Geburt und die Betreuung von Kindern,
 6. die Betreuung pflegebedürftiger Angehöriger,
 7. eine Vollzeitberufstätigkeit,
 8. die Einberufung zum Wehr- oder Zivildienst,
 9. Tätigkeit in der akademischen Selbstverwaltung.
- Zu diesen Gründen können Nachweise verlangt werden. Dem Antrag auf Beurlaubung ist stattzugeben, sofern nicht erhebliche Zweifel daran bestehen, dass die behaupteten Gründe vorliegen. Die Beurlaubung wird in der Regel jeweils nur für ein Semester gewährt. Sie darf zwei aufeinander folgende Semester nur in begründeten Ausnahmefällen übersteigen.

(2) Für das 1. Fachsemester wird eine Beurlaubung in der Regel nicht ausgesprochen. In zulassungsbeschränkten Studiengängen mit jährlicher Immatrikulation gilt Satz 1 für das 1. und 2. Fachsemester.

(3) Für Zusatz-, Aufbau- und Ergänzungsstudiengänge ist eine Beurlaubung für insgesamt höchstens zwei Semester möglich. Diese Einschränkung gilt nicht für Beurlaubungen nach Absatz (1) Ziffer 5.

(4) Während der Beurlaubung ruht das Recht zum Besuch von Lehrveranstaltungen; die anderen Rechte, insbesondere das Recht, außerhalb von Lehrveranstaltungen durchzuführende Prüfungen abzulegen, bestehen fort, soweit die Bedingungen für die Zulassung zur Prüfung vor der Beurlaubung erfüllt waren. Kompaktpraktika außerhalb der Vorlesungszeit können auch während eines Urlaubssemesters belegt werden.

(5) Ein Urlaubssemester wird nicht als Fachsemester gezählt.

§ 10 Studiengangswechsel

(1) Der Wechsel des Studienganges ist grundsätzlich für das jeweils folgende Semester zu beantragen. Dabei sind die für den Studiengang oder Teilstudiengang bestehenden Zugangsvoraussetzungen nachzuweisen. Im Falle von Zulassungsbeschränkungen ist der entsprechende Zulassungsbescheid vorzulegen.

(2) Mit dem Antrag auf Studiengangswechsel ist, wenn die Anerkennung bisheriger Studienleistungen für die Einstufung in ein höheres Fachsemester des neuen Studienganges gewünscht wird, eine Fachsemestereinstufung vorzulegen. Die Fachsemestereinstufung ist bei dem Prüfungsausschuss des neuen Studienganges zu beantragen; sie wird dort entschieden. Beim Wechsel in Studiengänge, die mit einer Staatsprüfung abschließen, sind die jeweiligen staatlichen Prüfungsämter für die Anerkennung von Studienleistungen zuständig.

(3) Ist der neue Studiengang zulassungsbeschränkt, dürfen ausschließlich solche Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen berücksichtigt werden, die innerhalb eines Studienganges oder Teilstudienganges erworben wurden, für den die Antragstellerin oder der Antragsteller bis dahin immatrikuliert war.

§ 11 Hochschulwechsel und Studienplatztausch

(1) Für Studierende anderer wissenschaftlicher Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes, die ihr bisheriges Studium an der Charité – Universitätsmedizin Berlin fortsetzen wollen, gelten die Fristen wie für die Einschreibung, sofern es sich dabei nicht um einen an der Charité – Universitätsmedizin Berlin zulassungsbeschränkten Studiengang handelt. Die Exmatrikulation durch die zuletzt besuchte Hochschule ist nachzuweisen.

(2) Ist der fortzusetzende Studiengang zulassungsbeschränkt, gelten die Antragsfristen wie für die Erstimmatrikulation.

(3) Bestehen für einen Studiengang Zulassungsbeschränkungen, kann ein Studienplatztausch mit einer Studentin oder einem Studenten in einem Studiengang einer anderen wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes stattfinden, wenn Studiengang oder Teilstudiengang und Fachsemesterzahl bzw. Studienabschnitt und nachgewiesene Studienleistungen übereinstimmen und die beiden Tauschpartnerinnen oder Tauschpartner nicht unter einschränkenden Bestimmungen immatrikuliert sind. Die Tauschgenehmigung wird nur unter der Voraussetzung erteilt, dass sich Tauschpartnerinnen und Tauschpartner verpflichten, im Zusammenhang mit dem Tauschvorgang gewährte geldwerte Leistungen zu erstatten oder auf entsprechende Leistungen für die Zukunft zu verzichten. Nach der Tauschgenehmigung ersetzen die Verzichtserklärung auf den Studienplatz durch den zugelassenen Bewerber oder die zugelassene Bewerberin und der Antrag auf Exmatrikulation der Tauschpartnerin oder des Tauschpartners die Zulassungsentscheidung an der Charité – Universitätsmedizin Berlin.

(4) Wer im Wege des Studienplatztausches im 1. Fachsemester an die Charité – Universitätsmedizin Berlin wechseln will, muss die Zulassungsvoraussetzungen dieser Satzung erfüllen. Der Antrag auf Studienplatztausch im 1. Fachsemester muss vor Beginn des Semesters vorliegen.

§ 12 Exmatrikulation

(1) Die Mitgliedschaft einer Studentin oder eines Studenten an der Charité - Universitätsmedizin Berlin endet mit der Exmatrikulation. Ausgestellte Ausweise und Bescheinigungen für dieses Semester sind zurückzugeben. Die Exmatrikulation wird bescheinigt.

(2) Die Exmatrikulation erfolgt auf schriftlichen Antrag der Studentin oder des Studenten in der Regel zum Abschluss des laufenden Semesters. Soll die beantragte Exmatrikulation sofort wirksam werden, ist dies zu begründen. Eine rückwirkende Exmatrikulation kann auf Antrag zum Abschluss des Semesters erfolgen, zu dem die letzte Rückmeldung vollzogen worden ist.

Die Exmatrikulation erfolgt ohne das Vorliegen eines Antrags

1. mit Ablauf der Frist, wenn die Immatrikulation befristet oder vorläufig war und die Voraussetzungen für die weitere Immatrikulation nicht erfüllt sind;
2. wenn Studenten und Studentinnen ihr Studium in einem zulassungsbeschränkten Studiengang oder Teilstudiengang trotz schriftlicher Aufforderung und Androhung der Exmatrikulation nicht unverzüglich aufgenommen haben;
3. wenn Studenten und Studentinnen zu Beginn des Semesters trotz schriftlicher Mahnung und Androhung der Exmatrikulation für den Fall der Nichteinhaltung der Rückmeldevoraussetzungen nicht gemäß § 8 zurückgemeldet sind;
4. wenn Studenten und Studentinnen die Abschlussprüfung bestanden haben oder die in dem gewählten Studiengang vorgeschriebenen Leistungsnachweise oder eine vorgeschriebene Prüfung endgültig nicht

bestanden haben. Die Exmatrikulation wird zwei Monate nach Abschluss der Prüfung wirksam. Maßgeblich für den Zeitpunkt ist das in der Prüfungsurkunde genannte Datum.

§ 13 Regelungen für Zulassungsverfahren mit Auswahlgesprächen

(1) In den Studiengängen Medizin und Zahnheilkunde werden Studienplätze nach den Vorschriften der jeweils geltenden Verordnung über die zentrale Vergabe von Studienplätzen (Vergabeverordnung ZVS) teilweise durch Auswahlgespräche vergeben.

(2) Die Durchführung der Auswahlgespräche wird durch eine Satzung geregelt, die vom Fakultätsrat der Charité – Universitätsmedizin Berlin beschlossen wird.

§ 14 Ankündigung von Lehrveranstaltungen

Alle Lehrveranstaltungen sind universitätsöffentlich anzukündigen; dies geschieht grundsätzlich in den Namens- und Vorlesungsverzeichnissen der Freien Universität Berlin und der Humboldt Universität zu Berlin. Zusätzlich wird durch die Charité – Universitätsmedizin Berlin ein kommentiertes Verzeichnis zu ihrem Lehr- und Studienangebot herausgegeben.

§ 15 Zugang zu Lehrveranstaltungen

(1) Der Zugang zu Lehrveranstaltungen kann durch Beschluss des Fakultätsrats beschränkt werden,

1. wenn aus inhaltlichen Gründen zur ordnungsgemäßen Teilnahme die Prüfungs- oder Studienordnung einen bestimmten Wissensstand oder bestimmte Fähigkeiten zur Voraussetzung macht;
2. wenn in der einschlägigen Prüfungs- oder Studienordnung eine Teilnehmerhöchstzahl festgelegt ist;
3. wenn dies aus räumlichen Gründen oder aufgrund baupolizeilicher Auflagen oder aus sicherheitstechnischen Gründen erforderlich ist,
4. auf Studierende, die am 31. Mai 2003 dem Fachbereich Humanmedizin/ Universitätsklinikum Benjamin Franklin der Freien Universität Berlin angehörten, oder Studierende, die am 31. Mai 2003 der Medizinischen Fakultät Charité der Humboldt-Universität zu Berlin angehörten.

Solche Teilnahmebegrenzungen sind nach Beschluss des Fakultätsrats zum Ende einer Vorlesungszeit für das folgende Semester mit Begründung universitätsöffentlich bekannt zu machen.

(2) Beim Zugang zu teilnahmebegrenzten Lehrveranstaltungen werden, sofern durch Parallelveranstaltungen kein ausreichendes Lehrangebot bereitgestellt werden kann, vier Gruppen unterschieden, die in der aufgeführten Reihenfolge zu berücksichtigen sind:

1. Studierende im jeweiligen Fachsemester, für das die Lehrveranstaltung nach Studienordnung als Pflichtveranstaltung angeboten wird und die diese noch nicht regelmäßig besucht und erfolgreich abgeschlossen haben; ihnen gleichgestellt sind Anmeldungen von Studenten und Studentinnen, die die Voraussetzungen nach Satz 1 im vorherigen Semester erfüllt haben und trotz ordnungsgemäßer Anmeldung keinen Platz erhalten konnten;

2. Studierende höherer Fachsemester, die Lehrveranstaltungen in vorangegangenen Semestern nicht regelmäßig besuchen oder nicht erfolgreich abschließen konnten;

3. Studierende, für die die teilnahmebegrenzte Lehrveranstaltung eine Wahlpflichtveranstaltung darstellt; hier gilt das gleiche Verfahren zur Herstellung einer Rangfolge wie unter Ziffer 1;

4. sonstige Interessenten.

(3) Bei gleicher Reihenfolge entscheidet das Los, sofern eine fristgerechte Anmeldung erfolgt ist.

(4) Der nochmalige Zugang zu einer Lehrveranstaltung ist durch den Leiter oder die Leiterin zu versagen, wenn der Erwerb des Leistungsnachweises auch ohne erneute Teilnahme an der Lehrveranstaltung möglich ist. Hierzu sind bis zu zwei Wiederholungen der Leistungskontrollen zu ermöglichen. Ist der Leistungsnachweis auch dann noch nicht erbracht, ist eine einmalige Wiederholung der Lehrveranstaltung zu gestatten. Über besonders begründete Ausnahmen entscheidet die Dekanin oder der Dekan der Charité – Universitätsmedizin Berlin.

§ 16 Teilnahme an Lehrveranstaltungen

(1) Eine schriftliche Anmeldung zu einzelnen Lehrveranstaltungen ist nur zulässig bei zulassungsbegrenzten Lehrveranstaltungen gemäß § 15.

(2) Die Kontrolle der regelmäßigen Teilnahme an einzelnen Lehrveranstaltungen ist unter Beachtung datenschutzrechtlicher Bestimmungen nur zulässig in Praktika und anderen Lehrveranstaltungen mit ausschlaggebendem praktischen Anteil sowie Seminaren und nur bei denjenigen Studierenden, die in der jeweiligen Lehrveranstaltung einen Leistungsnachweis erwerben wollen, sofern die Prüfungsordnung regelmäßige Teilnahme als eine Voraussetzung für den Erwerb eines Leistungsnachweises einräumt.

(3) Bescheinigungen über Studien- und Prüfungsleistungen werden gemäß den jeweiligen Studien- und Prüfungsordnungen sowie gemäß den Beschlüssen des Fakultätsrates der Charité – Universitätsmedizin Berlin erteilt. Die Voraussetzungen dafür müssen zu Beginn des Semesters, spätestens jedoch zu Beginn der Lehrveranstaltungen in geeigneter Form schriftlich bekannt gegeben sein.

(4) Das Erfordernis regelmäßiger Teilnahme gilt vorbehaltlich anderer Regelungen der jeweiligen Ordnung als erfüllt, wenn nicht mehr als 15 % der Lehrveranstaltungsstunden eines Semesters versäumt wurden. Im begründeten Ausnahmefall entscheidet bei höheren Fehlzeiten die Lehrende oder der Lehrende, ob die tatsächliche Teilnahmefrequenz noch als regelmäßige Teilnahme gelten kann.

§ 17 Studienbuch

(1) Die Studierenden erhalten von der Charité – Universitätsmedizin Berlin Studienbuchseiten.

(2) In die Studienbuchseiten sind von den Studierenden die im jeweiligen Semester besuchten Lehrveranstaltungen einzutragen (Belegungsnachweis). Ein Testatzwang besteht nicht.

(3) Die Nachweisführung über Leistungsnachweise, die in einzelnen Lehrveranstaltungen erworben werden, liegt bei den Studierenden.

§ 18 Wiederholbarkeit von Prüfungen und Freiversuchsregelungen

(1) Abschlussprüfungen können grundsätzlich nur einmal wiederholt werden, sofern diese Satzung nichts anderes regelt. Über begründete Ausnahmen entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag.

(2) Falls eine Prüfungsordnung Regelungen für einen ersten Prüfungsversuch (Freiversuch) nicht enthält, gelten die folgenden Bestimmungen.

1. Nichtbestandene Teilprüfungen im Rahmen des ersten Prüfungsversuchs gelten als nicht unternommen, wenn alle Teilprüfungen innerhalb der von der jeweiligen Prüfungsordnung festgelegten Regelstudienzeit abgelegt wurden.
2. Teilprüfungen, die im Rahmen des ersten Prüfungsversuchs bestanden wurden, können zum Zwecke der Notenverbesserung einmal wiederholt werden. In diesem Fall gilt die bessere der beiden Noten für die jeweilige Fachprüfung.
3. Examensarbeiten können im Rahmen des Freiversuchs nicht wiederholt werden.
4. Prüfungsordnungen können die Teilnahme an der Freiversuchsregelung von einer rechtzeitigen Anmeldung abhängig machen.

(3) Die jeweiligen Prüfungsausschüsse tragen die Verantwortung dafür, dass bei rechtzeitiger Anmeldung zur Prüfung die Regelstudienzeit nicht durch Terminfestlegungen überschritten wird.

(4) Bei Studiengängen mit staatlichen Prüfungen bleiben die einschlägigen Rechtsvorschriften unberührt.

§ 19 Anrechnung von Studienzeiten sowie Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen werden von den zuständigen Prüfungsausschüssen oder staatlichen Prüfungsämtern aufgrund der Übereinstimmung der Prüfungsfächer nach Maßgabe der folgenden Absätze anerkannt.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in demselben Studiengang an einer Universität oder einer gleichgestellten Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt. Das gilt auch für die Diplom-Vorprüfung, Magister-Zwischenprüfung, Zwischenprüfung in Studiengängen, die mit einer staatlichen Abschlussprüfung enden. Soweit diese Prüfungen Fächer nicht enthalten, die in Studiengängen an der Charité – Universitätsmedizin Berlin Gegenstand dieser Prüfungen, nicht aber der Diplomprüfung, Magisterprüfung, Staatsprüfung sind, ist eine Anerkennung mit Auflagen durch den Prüfungsausschuss möglich. Die Anerkennung von Tei-

len der Diplomprüfung, Magisterprüfung kann versagt werden, wenn mehr als die Hälfte der Prüfungen oder die Diplom- bzw. Magisterarbeit anerkannt werden soll. Nicht bestandene Prüfungsleistungen sind anzurechnen.

(3) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen an einer Universität oder einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denen des neu gewählten Studienganges im Wesentlichen entsprechen. Hierbei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Anstelle der Diplom-Vorprüfung, Magister-Zwischenprüfung, können in begründeten Ausnahmefällen andere Prüfungen anerkannt werden, soweit die Gleichwertigkeit nachgewiesen wird. Absatz (2) Satz 4 und 5 gilt entsprechend. Nicht bestandene Prüfungsleistungen sind bezüglich der Wiederholbarkeit von Prüfungsleistungen anzurechnen.

(4) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungen, die in Studiengängen an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes erbracht wurden, sind auf Antrag nach Maßgabe der von der Kultusministerkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen anzuerkennen, wenn solche nicht vorliegen, entscheidet der Prüfungsausschuss im Benehmen mit der zuständigen Stelle der Fakultätsverwaltung. Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(5) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Absätze (2) und (3) entsprechend. Absatz (3) gilt außerdem für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an Fach- und Ingenieurhochschulen oder Offiziershochschulen der ehemaligen DDR.

(6) Werden Studienleistungen und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten – soweit die Systeme vergleichbar sind – zu übernehmen und nach Maßgabe der Prüfungsordnung in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen.

(7) Einschlägige berufspraktische Tätigkeiten werden nach Maßgabe der jeweiligen Prüfungsordnung anerkannt.

(8) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze (2) bis (5) besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung. Die Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Die Anerkennung einer Prüfungsleistung in einem Wahlpflichtfach oder einem Wahlfach gemäß Absatz (2) und (3) erfolgt dann, wenn das Wahlpflichtfach bzw. das Wahlfach nach Studiengang- bzw. Hochschulwechsel beibehalten wird. Die für die Anerkennung gemäß der Sätze 2 und 3 erforderlichen Unterlagen sind von der Studentin oder dem Studenten beim zuständigen Zwischenprüfungsausschuss bzw. Prüfungsausschuss vorzulegen.

(9) Für Studiengänge mit Zulassungsbegrenzung auch in höheren Fachsemestern richtet sich der Zugang zu diesen höheren Fachsemestern nach den Bestimmungen des Berliner Hochschulzulassungsgesetzes.

(10) Bei Studiengängen mit staatlichen Prüfungen bleiben die einschlägigen Rechtsvorschriften unberührt.

§ 20 Begründungspflicht von Prüfungsentscheidungen; Gegenvorstellungsverfahren

(1) Bewertungen von Prüfungsleistungen sind zu begründen. Bei schriftlichen Prüfungsarbeiten hat die Bewertung, die in der Regel von mindestens zwei Prüfungsberechtigten vorgenommen wird, schriftlich zu erfolgen. Sie muss die für die abschließende Bewertungsmaßgeblichen Gründe enthalten. Bei mündlichen Prüfungen genügt ein Protokoll, das die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse festhält.

(2) Gegen alle Prüfungsentscheidungen kann die Kandidatin oder der Kandidat nach Abschluss des gesamten Prüfungsverfahrens Einwendungen erheben. Dazu ist ihr oder ihm auf Antrag, Einsicht in die Prüfungsakten zu gewähren. Die Einwendungen sollen innerhalb von drei Monaten nach Abschluss des Prüfungsverfahrens erfolgen. Fehlt eine Begründung im Sinne von Absatz 1, ist diese unverzüglich nachzuliefern. Die Einwendungsfrist beginnt erst nach Vorliegen aller Begründungen.

(3) Einwendungen sind beim zuständigen Prüfungsausschuss, der für das gesamte Einwendungsverfahren zuständig ist, zu erheben. Der Prüfungsausschuss leitet die Einwendungen den Prüferinnen oder Prüfern zu, gegen deren Bewertung die Einwendungen gerichtet sind. Diese entscheiden unter Beachtung des Absatzes 1 innerhalb von vier Wochen.

§ 22 Ergänzungs-, Zusatz-, und Aufbaustudiengänge (gemäß § 25 BerlHG)

(1) Ergänzungs- und Zusatzstudien dienen Personen mit einem abgeschlossenen Hochschulstudium zur weiteren beruflichen und wissenschaftlichen Qualifikation. Die Zulassung für ein Ergänzungs- oder Zusatzstudium setzt voraus, dass ein entsprechender Ergänzungsstudiengang bzw. Zusatzstudiengang eingerichtet und dafür eine Studienordnung erlassen worden ist, die neben Inhalten und Ablauf auch die Prüfungsanforderungen und die Eingangsvoraussetzungen festlegt.

(2) Zum Aufbaustudium kann nach einem abgeschlossenen Hochschulstudium zugelassen werden, wer

1. zur Promotion gemäß der einschlägigen Promotionsordnung des gewählten Fachs zugelassen ist oder
2. an einem von der Charité – Universitätsmedizin Berlin eingerichtetem Aufbaustudium teilnehmen will oder
3. Mitglied eines Graduiertenkollegs an der Charité – Universitätsmedizin Berlin ist.

(3) Für Ergänzungs-, Zusatz- und Aufbaustudiengänge gelten die in dieser Satzung genannten allgemeinen Bedingungen und Anforderungen für eine Immatrikulation. Im Fall des Absatzes (2), Satz 1, Ziffern 1 und 3 ist die Immatrikulation nicht an Fristen gebunden.

§ 23 Weiterbildende Studien (gemäß § 26 BerlHG)

(1) Weiterbildende Studien sind Angebote der wissenschaftlichen Weiterbildung mit speziellem Inhalt. Sie werden durch Beschluss des Fakultätsrates eingerichtet.

(2) Teilnehmerinnen oder Teilnehmer an weiterbildenden Studien werden nicht immatrikuliert. Sie erhalten auf Antrag von der Charité – Universitätsmedizin Berlin eine Bescheinigung, die sie berechtigt, die Einrichtungen der Charité – Universitätsmedizin Berlin, der Freien Universität und der Humboldt-Universität zu den Bedingungen immatrikulierter Studierender zu nutzen. Die erfolgreiche Absolvierung des jeweiligen weiterbildenden Studiums kann von der Fakultät durch eine Teilnahmebescheinigung bestätigt werden.

§ 24 Gasthörerschaft

(1) Personen, die einzelne Lehrveranstaltungen besuchen wollen, ohne an einer Hochschule immatrikuliert zu sein, können mit Zustimmung des Leiters oder der Leiterin der Veranstaltung auf ihren Antrag als Gasthörerin oder Gasthörer durch die Dekanin oder den Dekan zugelassen werden.

(2) Sie haben für die von ihnen besuchten Lehrveranstaltungen Gebühren zu entrichten.

(3) Der Antrag ist schriftlich bei der Dekanin oder beim Dekan zu stellen. Jedem Antrag ist die schriftliche Zustimmung der jeweiligen Lehrveranstaltungsleiterin oder des jeweiligen Lehrveranstaltungsleiters beizufügen.

(4) Die Zulassung bezieht sich ausschließlich auf die im Antrag genannten Lehrveranstaltungen. Sie ist zu versagen, wenn es sich um Lehrveranstaltungen handelt, die vorrangig oder ausschließlich für zulassungsbegrenzte Studiengänge angeboten werden. Die Zulassung erstreckt sich nur auf ein Semester. Sie wird erst wirksam, wenn die Gasthörerengebühren entsprechend Gebührenordnung bei der Charité – Universitätsmedizin Berlin eingegangen sind.

(5) Es wird eine Gasthörerkarte ausgestellt, aus der die Lehrveranstaltungen zu ersehen sind, für die die Zulassung gilt.

(6) Gasthörerinnen und Gasthörer können Nachweise in den von ihnen besuchten Lehrveranstaltungen erwerben, die auch über dabei erbrachte Leistungen Auskunft geben. Daraus muss hervorgehen, dass sie im Rahmen der Gasthörerschaft erbracht wurden. Die Anerkennung für ein Studium ist ausgeschlossen.

(7) Das Recht auf Zwischen- und Abschlussprüfungen ist mit dem Gasthörerstatus nicht verbunden.

§ 25 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Ämtlichen Mitteilungsblättern der Humboldt-Universität zu Berlin und der Freien Universität Berlin in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Satzung für Studienangelegenheiten der Freien Universität Berlin vom 4. Juli 2002 (FU-Mitteilungen 16/2002 vom 04.07.2002) und die Satzung für Studien- und Prüfungsangelegenheiten der Humboldt-Universität zu Berlin vom 28. Oktober 2003 (Amtliches Mitteilungsblatt 40/2003 vom 20. November 2003) für Studierende der Charité – Universitätsmedizin Berlin außer Kraft.